



CAJ/48/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 25. Februar 2004

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtundvierzigste Tagung
20. und 21. Oktober 2003, Genf

BERICHT

vom Ausschluß angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) hielt seine achtundvierzigste Tagung am 20. und 21. Oktober 2003 in Genf unter dem Vorsitz von Frau Nicole Bustin (Frankreich) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I dieses Berichts zu entnehmen.
3. Die Tagung wurde von der Vorsitzenden eröffnet, die die Teilnehmer begrüßte. Sie hieß insbesondere die Delegation Tunesiens willkommen. Dieser Staat wurde am 31. August 2003 das dreiundfünfzigste Mitglied des Verbandes. Die Delegation Tunesiens dankte dem Verbandsbüro und den Verbandsmitgliedern für die Unterstützung Tunesiens im Verfahren für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen.
4. Die Vorsitzende unterrichtete den CAJ ferner über den Beitritt Polens zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 15. August 2003.

Annahme der Tagesordnung

5. Die Vorsitzende merkte an, daß ein neuer Tagesordnungspunkt, „Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich“ (Dokument CAJ/48/6), auf die revidierte Tagesordnung (CAJ/48/1 Rev.) gesetzt worden sei.
6. Der CAJ nahm die revidierte Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/48/1 Rev. wiedergegeben, an.

Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten

7. Die Vorsitzende erinnerte daran, daß bereits auf der siebenundvierzigsten Tagung des CAJ im April 2003 erste Erörterungen über das Dokument CAJ/47/2 stattgefunden hätten, aus zeitlichen Gründen jedoch entschieden worden sei, daß auf dieser Tagung des CAJ weitere Erörterungen stattfinden würden.
8. Der Stellvertretende Generalsekretär wies auf den ersten Teil des Dokuments CAJ/47/2 hin, der sich mit der Empfehlung bezüglich der Annahme eines auf dem vom CAJ am 22. Oktober 2003 geänderten und gebilligten Dokument CAJ/46/2 beruhenden Positionspapiers über „Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten“ durch den Rat der UPOV befasse, das in der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 wiedergegeben sei.
9. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, der zweite Teil des Dokuments CAJ/47/2 enthalte einen Bericht über das WIPO-UPOV-Symposium über die Koexistenz von Patenten und Züchterrechten bei der Förderung biotechnologischer Entwicklungen vom 25. Oktober 2002. Er stellte klar, daß die „Schlußfolgerungen des Vorsitzenden der Podiumsdiskussion“ in Absatz 7 des Dokuments CAJ/47/2 die persönlichen Ansichten des Vorsitzenden wiedergäben und nicht als die Schlußfolgerungen des Symposiums anzusehen seien. Der CAJ wurde davon unterrichtet, daß das Programm, die Liste der Teilnehmer, die Referate und die Erörterungen des WIPO-UPOV-Symposiums 2002 in Englisch, Französisch und Spanisch auf der UPOV-Website zu finden seien (www.upov.int).
10. Die Vertreterin der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) merkte an, daß weder die UPOV noch die WIPO die in Absatz 7 des Dokuments CAJ/47/2 wiedergegebenen Schlußfolgerungen des Vorsitzenden der Podiumsdiskussion gebilligt hätten, und schlug vor, den Absatz 7 zu streichen. In Beantwortung dessen erläuterte die Vorsitzende, daß lediglich die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 geprüft werde und es keine überarbeitete Fassung des Dokuments CAJ/47/2 geben werde, daß ihre Kommentare jedoch in den Bericht über diese Tagung aufgenommen würden.
11. Hinsichtlich der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 mit der Überschrift „Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten“ wies die Vorsitzende darauf hin, daß der CAJ zwei Möglichkeiten habe: erstens, die Anlage als ein vom CAJ gebilligtes Arbeitsdokument zu betrachten, und zweitens, die Anlage als Grundlage für ein vom Rat der UPOV anzunehmendes Positionspapier der UPOV anzusehen.
12. Die Delegation der Russischen Föderation legte folgende Vorschläge bezüglich der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 vor:

a) eine Fußnote für den Begriff „Gebrauch“ in Absatz 5 der Tabelle zu erstellen, die den unterschiedlichen Geltungsbereich dieses Begriffs im Patentsystem im Vergleich zu den Bestimmungen im Züchterrechtssystem erläutert;

b) den ersten Satz von Absatz 6 sowie das Wort „Daher“ im zweiten Satz desselben Absatzes zu streichen;

c) den ersten Satz in Absatz 7 neu zu formulieren, um wiederzugeben, daß es zwischen den beiden Systemen, nebst den Unterschieden beim Geltungsbereich der Ausnahmen, bedeutende Unterschiede in bezug auf die übertragenen Rechte gibt, und

d) nach Absatz 25 einen zusätzlichen Absatz einzufügen, der darlegt, daß die unkontrollierte Bestäubung zu allgemein bekannten Sorten führen könnte, die unter den Patentschutz fallen.

13. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte mit, daß die in der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 aufgeworfenen Fragen komplex seien und bestimmte Abschnitte des Dokuments einer Weiterentwicklung bedürften. Die Delegation hob hervor, daß die Schlußfolgerung, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, daß sie prüfen sollten, ob die Natur der Forschungsausnahmen in den Patentgesetzen bezüglich Pflanzen die Züchteraussnahme behindern könnte, problematisch sei, insbesondere deshalb, weil das Dokument keinen konkreten oder empirischen Nachweis enthalte. Schließlich merkte die Delegation unter Hinweis darauf, daß es wichtig sei, auf diese Fragen aufmerksam zu machen, an, daß das Symposium keinen Konsens ergeben habe, und empfahl daher, die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 nicht als UPOV-Positionspapier anzunehmen.

14. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft billigte die Option, die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 als Arbeitsdokument zu verwenden. Um der Übereinstimmung willen empfahl der Vertreter, den Begriff „regionalen“, der in Absatz 12 der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 erscheine, auch in Absatz 14 aufzunehmen. Der Vertreter äußerte Besorgnis über Absatz 21 der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 und schlug die Streichung dieses Absatzes vor. Der Vertreter schloß damit, daß die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 einiger Änderungen bedürfe, bevor sie dem Rat vorgelegt werde.

15. Der Vertreter der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) pflichtete der Ansicht der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bei, daß die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 einer weiteren Überarbeitung bedürfe, bevor sie vom Rat geprüft werde. Der Vertreter wies ferner darauf hin, daß der Begriff „Gebrauch“ im Zusammenhang mit der in Absatz 5 der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 enthaltenen Tabelle einer Erläuterung seiner verschiedenen Geltungsbereiche im Patent- und im Züchterrechtssystem bedürfe.

16. Die Delegation der Niederlande merkte an, das Dokument könne als Untersuchung der etwaigen Verletzungen internationaler Verpflichtungen ausgelegt werden, und schlug daher vor, die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 nicht zu einem UPOV-Positionspapier weiterzuentwickeln.

17. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte sich mit der von der Delegation der Niederlande dargelegten etwaigen Auslegung nicht einverstanden, wies indessen darauf hin, daß dies die Schwierigkeit hervorhebe, eine Einigung über ein Positionspapier zur öffentlichen Verbreitung zu erzielen.

18. Die Vorsitzende stellte klar, daß das Dokument zwar vom Rat nicht angenommen worden sei, die derzeitige Anlage des Dokuments CAJ/47/2 jedoch nicht vertraulich sei und für das Referat des Stellvertretenden Generalsekretärs auf dem WIPO-UPOV-Symposium 2002 verwendet worden sei. Die Vorsitzende empfahl außerdem, daß die verschiedenen Standpunkte dem Verbandsbüro mitgeteilt werden sollten, um eine Grundlage für die Änderung der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 bereitzustellen und dem CAJ eine neue Fassung vorzulegen, die einen Konsens erzielen würde.

19. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stimmte zu, daß der CAJ die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 als Arbeitsdokument zur Ausarbeitung des Referats des Stellvertretenden Generalsekretärs gebilligt habe und daß es daher ein öffentliches Dokument sei. Dennoch äußerte die Delegation die Ansicht, daß die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 für die Prüfung durch den Rat noch nicht bereit sei.

20. Der Stellvertretende Generalsekretär teilte mit, daß es für das Verbandsbüro nicht von wesentlicher Bedeutung sei, ein Positionspapier anzunehmen. Die Schlüsselbotschaft dieses Dokuments sei die Bedeutung der Züchterausschneide, und die Erörterungen über diese Angelegenheit würden fortgesetzt werden. Er stellte ferner klar, daß Absatz 29, der die Schlußfolgerungen der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 enthalte, in dem auf dem WIPO-UPOV-Symposium 2002 gehaltenen Referat nicht enthalten gewesen sei. Er begrüßte den Vorschlag, eine neue Fassung zu erstellen, die von allen Mitgliedern des CAJ akzeptiert werden könne, und zugleich die Möglichkeit der Annahme durch den Rat offenzulassen.

21. Die Vorsitzende bemerkte, daß es zwar nicht wesentlich sei, ein UPOV-Positionspapier anzunehmen, die Teilnahme der Delegationen an der Überarbeitung des Dokuments jedoch wichtig sei, um Widersprüche oder besorgniserregende Elemente zu vermeiden. Die in der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 angeschnittenen Fragen bildeten Gegenstand einer wichtigen Debatte, und es sei von wesentlicher Bedeutung, daß sich der CAJ über die Schlüsselemente im Klaren sei. Die Vorsitzende schloß damit, daß ein Dokument mit den auf dieser Tagung angebrachten Bemerkungen für die fünfzigste Tagung des CAJ im Oktober 2004 erstellt werden würde. Sie zog ferner den Schluß, daß es verfrüht sei, die Anlage des Dokuments CAJ/47/2 im Hinblick auf dessen Prüfung durch den Beratenden Ausschuß und den Rat im Oktober 2003 vorzulegen.

Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich

22. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/48/6. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein und teilte dem CAJ mit, daß der Geschäftsführende Sekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) am 26. Juni 2003 eine amtliche Mitteilung an die entsprechenden Organisationen herausgegeben habe, in der sie eingeladen worden seien, ihre Ansichten bezüglich der Verfahren, der Natur, des Umfangs, der Elemente und der Modalitäten einer internationalen Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich einzureichen. Diese Informationen würden vom Geschäftsführenden Sekretär zusammengestellt und der zweiten Sitzung der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung der Teilnahme, für Zugang und Vorteilsausgleich vom 1. bis 5. Dezember 2003 vorgelegt. Er schlug vor, daß der Rat der UPOV auf seiner Tagung vom 23. Oktober 2003 auf der Grundlage der vom CAJ und vom Beratenden Ausschuß abzugebenden Empfehlung die Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 als geeignete Antwort auf die obenerwähnte amtliche Mitteilung annehmen könnte. Außerdem wurde

angeregt, daß auf derselben Grundlage die Anlage II vom Rat der UPOV als UPOV-Positionspapier angenommen werden könnte.

23. Die Vorsitzende beglückwünschte das Verbandsbüro zur Qualität des ausgearbeiteten Entwurfs der Antwort und forderte dazu auf, Bemerkungen zu diesem abzugeben.

24. Die Delegation Kanadas bezog sich auf Absatz 5 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 und schlug vor, das Wort „Position“ durch „Ansichten“ zu ersetzen.

25. In Beantwortung des Vorschlags der Delegation Kanadas erinnerte die Vorsitzende daran, daß Absatz 5 des Dokuments CAJ/48/6 bereits die Prüfung der Anlage II als geeignete Antwort der UPOV vorsehe. Es wurde vereinbart, in Absatz 5 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 das Wort „Position“ durch das Wort „Antwort“ zu ersetzen.

26. Die Delegation Schwedens befürwortete den Vorschlag in Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 und insbesondere die Angabe, daß die Offenbarung der Herkunft nicht als zusätzliche Schutzvoraussetzung angesehen werden sollte.

27. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft äußerte sich zugunsten des Inhalts der Antwort und hielt sie für ein wohlausgewogenes Dokument. Er befürwortete insbesondere die Absätze 8 und 9 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6.

28. Der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) unterstützte den Inhalt der Antwort in Anlage II des Dokuments CAJ/48/6. Er merkte an, das Herkunftsland des für Züchtungszwecke verwendeten genetischen Materials sei nicht immer bekannt, und regte an, dies im Dokument hervorzuheben.

29. Der Vertreter von CIOPORA äußerte allgemeine Zustimmung zu der Antwort in Anlage II des Dokuments CAJ/48/6. Er stellte fest, daß alle vorhandenen Pflanzensorten frei verfügbar sein sollten, sofern der Zugang nicht untersagt sei oder unrechtmäßig stattgefunden habe. Er fügte hinzu, ein Züchterrecht betreffe nicht einen Prozeß, sondern vielmehr ein Erzeugnis; daher sei der Zugang zur Sorte, nicht zur Herkunft, erforderlich.

30. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika äußerte Unterstützung und allgemeine Zustimmung zu den in der Antwort in Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 dargelegten Grundsätzen. Sie legte nahe, daß eine gewisse Neuformulierung der Absätze 6, 12 und 17 der Anlage II ratsam sein könnte, um die Situationen anzuerkennen, in denen die Züchteraussnahme Einschränkungen unterliegen könnte.

31. Der Stellvertretende Generalsekretär schlug in Beantwortung der Bemerkungen der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vor, in Absatz 6 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 folgende Stelle zu streichen: „... und ist besorgt über etwaige Einschränkungen des Zugangs zu genetischen Ressourcen zum Zwecke der Pflanzenzüchtung“. In bezug auf den zweiten Satz in Absatz 12 der Anlage II wurde angeregt, vor „... keiner Einschränkung unterliegen ...“ die Formulierung „nach dem UPOV-Übereinkommen“ einzufügen. Hinsichtlich des Absatzes 17 der Anlage II regte der Stellvertretende Generalsekretär an, den ersten und den zweiten Satz zu streichen und deren Inhalt durch den neu hinzugefügten ersten, zweiten und dritten Satz des Absatzes 6 der Anlage II zu ersetzen.

32. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stimmte den Vorschlägen des Stellvertretenden Generalsekretärs zu.
33. Die Delegation Brasiliens erklärte, sie habe Schwierigkeiten, einem Positionspapier und der Verwendung des Begriffs „Empfehlung“ in Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 im Zusammenhang mit Fragen zuzustimmen, die über den Sortenschutz hinausgingen. Sie regte an, das Dokument entsprechend zu ändern.
34. Die Vorsitzende merkte an, das Verbandsbüro habe die Bedeutung einer Antwort ausgewiesen, und ersuchte den CAJ, sich zur rechtlichen Vereinbarkeit von deren Inhalt in seinem Zuständigkeitsbereich, nämlich dem Schutz von Pflanzenzüchtungen nach dem UPOV-Übereinkommen, zu äußern.
35. Die Delegation der Niederlande befürwortete den Inhalt des Papiers und unterstrich die Bedeutung des Themas. Die Antwort bringe eine positive Haltung der UPOV gegenüber Zugang und Vorteilsausgleich zum Ausdruck. In dieser Hinsicht schlug die Delegation in bezug auf Absatz 8 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 vor, die Formulierung „Die UPOV lehnt daher die Offenbarung ... nicht ab“ in „die UPOV befürwortet die Offenbarung ...“ zu ändern.
36. Die Delegation Südafrikas stimmte zu, daß das Papier von Bedeutung sei, und nahm mit Interesse die Bemerkungen der Delegation Brasiliens über den Status des Dokuments und die Tatsache, daß es nicht als UPOV-Position angesehen werden sollte, zur Kenntnis.
37. Die Delegation Kolumbiens stimmte dem Entwurf der Antwort der UPOV zu, da sie auf dem UPOV-Übereinkommen beruhe. Sie wies auf den Unterschied in der Terminologie zwischen dem Begriff des genetischen Ursprungs, der das UPOV-Übereinkommen betreffe, und dem Begriff der geographischen Herkunft hin, der sich auf das CBD beziehe. Die Delegation fügte hinzu, daß die Entscheidung 391 der Andengemeinschaft keine anderen Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts als die im UPOV-Übereinkommen enthaltenen zulasse.
38. In Beantwortung der Bemerkungen der Delegationen Brasiliens und Südafrikas stellte der Stellvertretende Generalsekretär klar, daß sich die in Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 enthaltene Antwort ausdrücklich auf das UPOV-Übereinkommen beziehe.
39. Die Delegation Uruguays hob die Bedeutung dessen hervor, zwischen den UPOV-Mitgliedern eine Einigung zu erzielen und der Sitzung der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung der Teilnahme, für Zugang und Vorteilsausgleich im Dezember 2003 eine Antwort vorzulegen.
40. Die Delegation Kolumbiens schlug eine Neuformulierung des zweitens Satzes in Absatz 8 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 vor, um zwischen geographischer Herkunft und genetischem Ursprung des für die Sortenzüchtung verwendeten Pflanzenmaterials zu unterscheiden, wie ihr dies in der Zwischenzeit von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika angeregt worden sei, und darauf hinzuweisen, daß die UPOV befürworte, daß die Mitglieder diese Auskünfte auf jede Art und Weise verlangten, die die Prüfung erleichtern werde. Die Delegation schlug zwar vor, die Reihenfolge der beiden letzten Sätze zu ändern, äußerte jedoch ihre Unterstützung für die Formulierung des restlichen Absatzes.

41. Der Vertreter des ISF teilte mit, daß die Kenntnis der geographischen Herkunft schwierig oder unmöglich sein könne, die Kenntnis des Ursprungs indessen stets möglich sei.
42. Folgende Formulierung wurde für den zweiten Satz in Absatz 8 vereinbart: „Die UPOV fordert zur Erteilung von Auskünften über die Herkunft des zur Züchtung verwendeten Pflanzenmaterials auf, die mitzuteilen sind, wenn dies die obenerwähnte Prüfung erleichtert, könnte dies jedoch nicht als zusätzliche Schutzvoraussetzung akzeptieren, ...“.
43. In Beantwortung einer Frage der Delegation Südafrikas zu Umweltfragen stellte der Stellvertretende Generalsekretär klar, daß Artikel 18 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorsehe: „Das Züchterrecht ist unabhängig von den Maßnahmen, die eine Vertragspartei zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials trifft.“ Somit könnten Umweltsorgen mittels Maßnahmen zur Regelung des Handels mit der Sorte behandelt werden.
44. Hinsichtlich des Absatzes 11 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 erinnerte der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft daran, daß die Gesetzgebung über den Zugang zu genetischem Material nicht in Widerspruch zu den Rechtsvorschriften stehen sollte, die sich mit der Erteilung des Züchterrechts befassen.
45. Die Delegation Brasiliens gab ihrer Zustimmung zu der Bemerkung des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft Ausdruck und betonte, es sei notwendig sicherzustellen, daß sich die beiden Gesetzgebungen gegenseitig unterstützten. Die Delegation erinnerte an ihre Besorgnis über den Begriff „Empfehlung“ in Absatz 11 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6.
46. Hinsichtlich des Inhalts von Absatz 11 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 legte die Delegation Uruguays einen Formulierungsvorschlag vor, der die Anliegen der Delegation Brasiliens und die Bemerkung des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft widerspiegeln sollte. Die Delegation schlug vor, daß die UPOV, da die Rechtsvorschriften über den Zugang zu genetischem Material und die Rechtsvorschriften, die sich mit der Erteilung der Züchterrechte befassen, verschiedene Ziele verfolgten, unterschiedliche Geltungsbereiche hätten und verschiedene Verwaltungsverfahren zur Überwachung ihrer Umsetzung erforderten, die Ansicht vertreten sollte, daß es angebracht sei, sie in andere Rechtsvorschriften einzubeziehen, daß diese Rechtsvorschriften jedoch vereinbar sein sollten.
47. Der Vertreter von CIOPORA pflichtete dem Vorschlag für eine Neuformulierung von Absatz 11 und der Bemerkung des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft ebenfalls bei.
48. In bezug auf Absatz 13 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 regte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika an, den zweiten Satz neu zu formulieren, um direkt auf den Inhalt von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d Nummer ii des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft (Internationaler Vertrag) hinzuweisen.
49. In Beantwortung der von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika geäußerten Besorgnis, daß der Internationale Vertrag nicht auf die Züchteraussnahme im UPOV-Übereinkommen hinweise, stellte der Vertreter des ISF klar, daß die Züchteraussnahme in der Tat die Grundlage für den Begriff der nichtgeldlichen Vorteile im Kontext des Internationalen Vertrags sei.

50. Der CAJ vereinbarte, die Formulierung „... als grundlegende Form des Vorteilsausgleichs an. Infolgedessen ...“ in Absatz 13 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 zu streichen.

51. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika regte die Aufnahme folgender Formulierung in den zweiten Satz von Absatz 14 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 nach „Kleinbauern“ an: „..., wenn dies Handlungen sind, die zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden“.

52. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft regte an, daß Schlußfolgerungen im Zusammenhang mit dem Begriff der Kleinbauern in Absatz 14 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 bis zur Erörterung des Dokuments CAJ/48/3, „Handlungen zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken und Bestimmungen über Nachbauseaatgut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, vermieden werden sollten.

53. Bezüglich der Erörterung der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 stellte die Delegation der Niederlande die Frage, ob die Ausnahmen vom Züchterrecht für den Begriff des „Vorteilsausgleichs“ relevant seien. Sie befürwortete die Bemerkungen des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Kleinbauern.

54. Der Vertreter des ISF teilte mit, daß die Frage der Kleinbauern bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und beim CBD ein ständiges Thema sei. Er sei für die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung, sofern die „Handlungen“ definiert werden könnten.

55. Aufgrund der Erörterungen wurde vereinbart, Absatz 14 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 durch die Aufnahme der von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagenen Klarstellung zu ändern.

56. Die Delegation Brasiliens ersuchte darum, daß der Hinweis auf „Empfehlung“ in Absatz 16 der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 gestrichen werde, und regte an, die Formulierung dieses Absatzes zu vereinfachen.

57. Es herrschte Übereinstimmung, den Begriff „Zusammenfassung“ anstelle von „Empfehlung“ zu verwenden.

58. Der CAJ billigte die Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 mit den Änderungen der Absätze 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14, 16 und 17 als geeignete Antwort der UPOV auf die amtliche Mitteilung des Geschäftsführenden Sekretärs des CBD vom 26. Juni 2003 und empfahl ihre Annahme durch den Rat der UPOV auf dessen siebenunddreißigster ordentlicher Tagung vom 23. Oktober 2003. Der geänderte Wortlaut der Anlage II des Dokuments CAJ/48/6 ist in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.

Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen

59. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/47/3. Die Leitende juristische Beraterin führte das Dokument ein, das sich mit dem Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen befasste. Der erste Teil des Dokuments enthalte einen Bericht über die Ergebnisse eines Fragebogens zur Untersuchung des administrativen, rechtlichen und finanziellen Rahmens auf dem Gebiet der Veröffentlichung und/oder der

Erarbeitung von Sortenbeschreibungen. Der zweite Teil befasse sich mit Angelegenheiten, die von der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in bezug auf wichtige administrative, rechtliche und finanzielle Angelegenheiten zu prüfen sind, die sich aus dem Fragebogen ergaben und die zu bereinigen sind, bevor eine etwaige Einführung eines internationalen Systems für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Betracht gezogen werde.

60. Die Delegation Frankreichs teilte mit, daß an der französischen Fassung von Absatz 7 des Dokuments CAJ/47/3 einige Änderungen anzubringen seien. Am Anfang von Absatz 7 Buchstabe a müsse die Formulierung „la responsabilité de“ eingefügt werden, und das Wort „destinées“ sollte in „fournies“ geändert werden. In Absatz 7 Buchstabe b sollte am Anfang des Absatzes die Formulierung „la responsabilité de“ hinzugefügt werden.

61. Die Delegation der Niederlande stellte die Frage, ob eine veröffentlichte Beschreibung eine Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit ersetzen könne.

62. In Beantwortung der von der Delegation der Niederlande geäußerten Besorgnis wies die Vorsitzende darauf hin, daß Fragen technischer Natur bezüglich dieses Projekts vom Technischen Ausschuß behandelt werden würden. Der Technische Direktor erinnerte daran, daß das UPOV-Übereinkommen vorsehe, daß eine Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, einer Prüfung bedürfe.

63. Die Vorsitzende wies ferner darauf hin, daß der in Absatz 7 Buchstabe b des Dokuments CAJ/47/3 enthaltene Grundsatz des Projekts bezüglich der Verantwortung für die Verwendung der Daten die Verwendungen und die Voraussetzungen für den Benutzer klar darlegen sollte, um auf die von der Delegation der Niederlande geäußerte Besorgnis einzugehen.

64. Der Vertreter des ISF merkte an, daß bei der Erteilung eines Schutztitels die Beschreibung in der Regel diesem angefügt sei. Daher wäre es dem ISF möglich, die Veröffentlichung der Sortenbeschreibungen in einer Datenbank zu koordinieren.

65. Der CAJ nahm die Ergebnisse des Fragebogens zur Kenntnis und vereinbarte die von der Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen zu prüfenden Angelegenheiten, wie in den Absätzen 7, 8 und 11 des Dokuments CAJ/47/3 vorgesehen. Ferner wurde vereinbart, daß dem CAJ gegebenenfalls ein mündlicher Bericht über den Fortschritt bei den von der Arbeitsgruppe zu prüfenden Angelegenheiten vorgelegt werden würde.

Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit: vorgeschlagene Mustervereinbarungen

66. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/47/4. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein, das bestimmte Aspekte bezüglich des Materialtransfers für die DUS-Prüfung ermittle, die weiter zu untersuchen der CAJ vereinbart habe. Insbesondere habe der CAJ im Jahre 2002 vorgeschlagen, die Erarbeitung von Standard-Mustervereinbarungen für den Materialtransfer vom Züchter zur Prüfungsbehörde bzw. zwischen Prüfungsbehörden in Betracht zu ziehen. In dieser Hinsicht habe der Vertreter des ISF dem Verbandsbüro seine Unterstützung angeboten, indem er eine Mustervereinbarung

bezüglich der Verwendung des vom Züchter eingereichten Materials zur Verfügung stellte (vergleiche Anlage I des Dokuments CAJ/47/4).

67. Zur Erleichterung der Erörterungen habe das Verbandsbüro einen vorläufigen Entwurf einer Mustervereinbarung erstellt, der auf dem ISF-Vorschlag mit der Überschrift „Entwurf einer Mustervereinbarung auf der Grundlage des ISF-Vorschlags über den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde“ beruhe (vergleiche Anlage II des Dokuments CAJ/47/4). Dieser enthalte gewisse Änderungen des ISF-Vorschlags, um Begriffe zu klären, und behalte in eckigen Klammern bestimmte Klauseln bei, weil deren Inhalt für Vereinbarungen zwischen Züchtern und Behörden nicht geeignet sei oder bestehenden Verfahren der Behörden unterliegen könnte.

68. Die Delegation Deutschlands äußerte sich gegen die Annahme von Mustervereinbarungen, wie in den Anlagen II und III des Dokuments CAJ/47/4 enthalten. Die Delegation hegte große Bedenken bezüglich des Inhalts derartiger Mustervereinbarungen und insbesondere in bezug auf die Fragen der Verantwortung. Sie hielt dafür, daß derartige Mustervereinbarungen in Widerspruch zu den Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften stehen würden.

69. Die Delegation Argentinens stimmte den Bemerkungen der Delegation Deutschlands zu, insbesondere der Tatsache, daß der Inhalt derartiger Entwürfe von Mustervereinbarungen vom jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebungsrahmen und den in jedem Land geltenden Abkommen abhängen würden. Die Delegation merkte an, daß Absatz 16 der Anlage II des Dokuments CAJ/47/4 kommerzielle Überlegungen enthalte, die in einer Beziehung zwischen Züchter und Behörde nicht berechtigt seien, insbesondere wenn das Material öffentlich verfügbar sei. Sie merkte schließlich an, daß Angelegenheiten bezüglich der Verantwortung den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen würden und auf die rechtliche oder rechtswidrige Nutzung der Pflanzenprobe begrenzt sein sollten.

70. Die Delegation Frankreichs stimmte den Bemerkungen der Delegationen Argentinens und Deutschlands zu und wies darauf hin, daß der Entwurf der Mustervereinbarung in Anlage II des Dokuments CAJ/47/4 zwischen Privaten zwar rechtserheblich sein könne, jedoch nicht auf Behörden anwendbar sei. Die Behörden seien bereits gehalten, die Vertraulichkeitsverpflichtungen einzuhalten, und zur Behandlung dieser Angelegenheit wäre keine Mustervereinbarung notwendig.

71. Die Delegation der Niederlande befürwortete die Bemerkungen der Delegationen Argentinens, Deutschlands und Frankreichs und äußerte Besorgnis über die Aussage in Absatz 7 der Anlage II des Dokuments CAJ/47/4, daß die Probe Eigentum des Züchters bleiben würde. Sie merkte an, daß die Probe eine wichtige Rolle bei der Feststellung der Identität der Sorte wie auch bei der Entwicklung von Vergleichssammlungen und für Echtheitszwecke spiele. Schließlich gab sie an, sie habe Schwierigkeiten damit, eine Mustervereinbarung nach diesen Gesichtspunkten zu akzeptieren.

72. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft stimmte den Bemerkungen der Delegationen Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande zu, konnte jedoch verstehen, daß eine Sondervereinbarung für Inzuchtlinien notwendig sein könnte. Er merkte ferner an, daß die Einführung einer Mustervereinbarung, die in der täglichen Routinearbeit allgemein angewandt werde, finanzielle und administrative Belastungen bewirken würde.

73. Die Delegation Australiens wies darauf hin, daß Absatz 9 der Anlage II des Dokuments CAJ/47/4 in Widerspruch zu der Verpflichtung nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften stehe, die Prüfungsergebnisse zu veröffentlichen.

74. Die Delegation Spaniens bezog sich auf den Hintergrund des Dokuments CAJ/47/4 und auf die Tatsache, daß bestimmte Probleme auftreten könnten und daß es notwendig sei, die Anliegen der Züchter zu verstehen und zugleich die Entwicklung einer restriktiven Praxis zu vermeiden. Sie wies ferner darauf hin, daß es bestimmte Probleme in Anlage II des Dokuments CAJ/47/4 gebe, insbesondere der Hinweis in Absatz 8 auf: „Die Behörde wendet keine Biotechnologieverfahren an bzw. hat keine solchen angewandt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Gewebekulturen, ...“. Die Delegation merkte an, daß Gewebekulturen von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung bestimmter Arten in den Vergleichssammlungen sein könnten. Was die in Absatz 15 der Anlage II des Dokuments CAJ/47/4 angeschnittenen Angelegenheiten betreffe, sei anzumerken, daß gegebenenfalls die Genehmigungen des Nationalen Ausschusses für biologische Sicherheit erforderlich sei. Schließlich äußerte die Delegation Besorgnis bezüglich der Folgen von Absatz 17 der Anlage II des Dokuments CAJ/47/4 für Vergleichssammlungen.

75. In Beantwortung der Frage der Vorsitzenden, ob die Delegation Spaniens eine Mustervereinbarung zwischen dem Züchter und der Behörde befürworte, stellte die Delegation klar, daß für den Transfer von Material von Inzucht-/Elternlinien eine spezifische Vereinbarung gerechtfertigt sein könnte, daß die Delegation jedoch keinen auf Sorten, die am Markt bereits verfügbar sind, anwendbaren restriktiven Klauseln oder Vereinbarungen zustimmen würde.

76. Die Delegation Südafrikas verstand die Besorgnisse und die Notwendigkeit sicherzustellen, daß das Züchterrecht nicht verletzt werde. Sie schlug die Erarbeitung einer kurzen Materialtransfervereinbarung innerhalb des Geltungsbereichs des UPOV-Übereinkommens vor.

77. Der Vertreter des ISF wies darauf hin, daß zunächst festzustellen sei, ob es grundsätzliche Übereinstimmung über die Notwendigkeit gebe, eine Lösung für die bestehenden Probleme zu finden, und, wenn ja, sodann zu ermitteln, ob der Inhalt einer derartigen Vereinbarung genauer untersucht werden sollte. In bezug auf die Fragen bezüglich der Verantwortung würde eine Mustervereinbarung Musterklauseln bereitstellen, was für die Züchter im Kontext der wachsenden UPOV-Mitgliedschaft von Vorteil wäre. Falls der CAJ den Grundsatz befürworte, über eine Mustervereinbarung zu verfügen, könnten weitere inhaltliche Verbesserungen in Anlage II des Dokuments CAJ/47/4 vorgenommen werden.

78. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wies darauf hin, daß sie bestimmte Probleme mit dem Inhalt der Mustervereinbarungen in den Anlagen II und III des Dokuments CAJ/47/4 habe, äußerte jedoch Zustimmung zu der Aussage des Vertreters des ISF, daß der Züchter das Recht habe zu erfahren, wie das Material behandelt werde. Sie schlug die Erarbeitung von Richtlinien oder Empfehlungen anstelle von Mustervereinbarungen vor.

79. Die Delegation Mexikos äußerte sich zugunsten einer Mustervereinbarung bzw. Richtlinien, die auf bestimmte Fälle anwendbar wären, beispielsweise auf Elternlinien, und die die erforderliche Flexibilität bieten würden, um die Anwendung der entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen.

80. Die Delegation Argentiniens merkte an, daß die Einreichung von Proben zu Prüfungszwecken erforderlich sei, daß diese Proben jedoch auch notwendig sein könnten, wenn nach der Erteilung des Rechts rechtliche Probleme geprüft würden. Sie stellte ferner klar, daß die Behörden, wenn sie sich nicht an die Vorschriften bezüglich der Vertraulichkeit hielten, verantwortlich gemacht würden. Die Delegation teilte ferner mit, sie bevorzuge Richtlinien oder Empfehlungen.

81. Der Vertreter von CIOPORA befürwortete die Bemerkungen des Vertreters des ISF bezüglich des Vorhandenseins von Problemen und der Notwendigkeit, Mittel und Wege zu deren Lösung zu finden. Er brachte zum Ausdruck, daß künftige Richtlinien jede Verwendung von Pflanzenmaterial für die weitere Züchtung klar untersagen und die Frage der Mutationen, die sich während der Prüfung ergeben, behandeln sollten. Ferner wurde vorgeschlagen, daß derartige Richtlinien die Kosten für die erneute Einreichung von Material berücksichtigen sollten, wenn der Anbauversuch durch Verschulden der Behörde scheitere, und daß sie sich mit der Frage des Zugangs zu den Prüfungsstandorten befassen sollten.

82. In Beantwortung der Fragen des Vertreters von CIOPORA erläuterte die Vorsitzende, daß bestimmte Bemerkungen in Dokument CAJ/48/2, das sich mit „Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen“, behandelt würden.

83. Die Delegation der Russischen Föderation gab zu bedenken, daß derartige Mustervereinbarungen eine zusätzliche Belastung bewirken könnten, und regte an, Klauseln über die Vertraulichkeit in die für den Antrag erforderlichen Unterlagen aufzunehmen.

84. Die Vorsitzende faßte die Erörterungen zusammen und stellte fest, daß es notwendig sei, Empfehlungen auszuarbeiten, um zu klären, welche Garantien den Züchtern von den Behörden gewährt würden. Sie merkte an, der CAJ wünsche keine Erörterungen über eine Mustervereinbarung fortzusetzen, die in Widerspruch zu den innerstaatlichen Rechtsvorschriften stände. Die Vorsitzende schlug vor, Kommentare einzuholen, um die verschiedenen Probleme auszuweisen, die im Rahmen vorgeschlagener Empfehlungsentwürfe behandelt werden könnten, die vom Verbandsbüro zur Erörterung auf der neunundvierzigsten Tagung des CAJ im April 2004 ausgearbeitet werden könnten.

85. Die Delegation Schwedens schlug vor, einen Fragebogen zu erstellen, um die von diesen Empfehlungen zu behandelnden Angelegenheiten zu ermitteln.

86. Hinsichtlich des Vorschlags der Delegation Schwedens, mit einem Fragebogen fortzufahren, erläuterte der Stellvertretende Generalsekretär, das für einen Fragebogen erforderliche Verfahren würde zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen und die Fertigstellung eines Dokuments für die Tagung im April 2004 verzögern. Er schlug statt dessen ein schriftliches Verfahren vor, um es dem CAJ zu ermöglichen, bis spätestens 15. November 2003 schriftliche Beiträge oder Anregungen zum Inhalt des ersten Entwurfs dieser Empfehlungen einzureichen.

87. Der CAJ nahm den Inhalt des Dokuments CAJ/47/4 zur Kenntnis und entschied, das Verbandsbüro zu ersuchen, für die Tagung des CAJ im April 2004 aufgrund der Erörterungen und der bis spätestens 15. November 2003 einzureichenden Beiträge Empfehlungsentwürfe über den Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit auszuarbeiten.

Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen

88. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/48/2. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein und wies auf die Entscheidung des CAJ vom 22. Oktober 2002 hin, Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen, auszuarbeiten. Es seien Empfehlungsentwürfe ausgearbeitet worden, um sicherzustellen, daß die von einer Behörde mit der Durchführung von Prüfungsarbeiten beauftragten Zentren die Anforderungen der Unabhängigkeit einhalten, wie dies für einen öffentlichen Dienst angebracht ist. Der CAJ wurde ersucht, die in der Anlage des Dokuments CAJ/48/2 enthaltenen Empfehlungsentwürfe zu prüfen.

89. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ersuchte um Klarstellung dessen, daß die Empfehlungsentwürfe nicht auf die Züchterprüfungssysteme anwendbar seien.

90. Die Delegation der Republik Korea befürwortete die Empfehlungsentwürfe und wies darauf hin, daß eine Behörde ebenfalls Verbindungen zu Züchtungstätigkeiten haben könne.

91. Die Delegation der Niederlande hielt es nicht für angebracht, die Prüfungstätigkeit der Züchter bezüglich ihrer eigenen Sorten zu erfassen.

92. Die Vorsitzende stellte klar, der Zweck des Dokuments sei es sicherzustellen, daß eine bestimmte Prüfungstätigkeit auf neutrale Weise durchgeführt werde, um Verunsicherung bezüglich der Prüfungstätigkeit und der Züchtungstätigkeit eines Zentrums zu vermeiden.

93. Der Vertreter des ISF schlug vor, in der Anlage des Dokuments CAJ/48/2 im Empfehlungsentwurf 3, im ersten Satz des Empfehlungsentwurfs 4, im Empfehlungsentwurf 4 Buchstabe b und im Empfehlungsentwurf 5 das Wort „kann“ in „sollte“ zu ändern. Ferner vertrat er die Ansicht, daß es angebracht wäre zu klären, was unter „... in einem Bereich ist, der als verwandt angesehen wird ...“ im Empfehlungsentwurf 1 zu verstehen sei. Er schlug vor, als Kriterium zur Ermittlung dessen, was ein verwandter Bereich ist, auf die Bezeichnungsklassen hinzuweisen.

94. Der Vertreter von CIOPORA zog es vor, die Formulierung „in einem Bereich ist, der als verwandt angesehen wird“, beizubehalten.

95. Die Vorsitzende legte nahe, daß es möglicherweise besser wäre, die Entscheidung darüber, was als verwandter Bereich anzusehen ist, je nach den für jeden einzelnen Fall geltenden Umständen der Behörde zu überlassen. Sie stellte ferner im Zusammenhang mit dem Empfehlungsentwurf 2 in der Anlage des Dokuments CAJ/48/2 klar, daß der Hinweis auf die Bedingungen und auf die „UPOV-Mustervereinbarung über den Transfer von Material vom Züchter zur Prüfungsbehörde“ einer gewissen Neuformulierung bedürfe, um auf die Entscheidung anlässlich der Erörterungen über Dokument CAJ/47/4 hinzuweisen, vielmehr Empfehlungsentwürfe als eine Mustervereinbarung auszuarbeiten (vergleiche Absatz 87 dieses Dokuments).

96. Hinsichtlich des Empfehlungsentwurfs 4 in der Anlage des Dokuments CAJ/48/2 schlug die Delegation Frankreichs eine Änderung des Aufbaus vor, um die allgemeinen Bedingungen, wie sie im Empfehlungsentwurf 4 Buchstabe a Absatz 2 und im

Empfehlungsentwurf 4 Buchstabe b Absatz 2 erschienen, sowie die spezifischen Bedingungen wie im Empfehlungsentwurf 4 Buchstabe a Absatz 1 erwähnt, zu ermitteln.

97. Der Vertreter des ISF empfahl ferner eine gewisse Klarstellung im Empfehlungsentwurf 4 in der Anlage des Dokuments CAJ/48/2, um anzugeben, daß sich der Inhalt dieser Empfehlung auf die Situation beziehe, in der die Behörde entschieden habe, die Arbeit zu bestätigen und zusätzliche Bedingungen hinzuzufügen. Er schlug zudem vor, daß die Bedingungen im Empfehlungsentwurf 4 Buchstabe a auf alle Fälle anwendbar sein sollten, in denen ein Interessenkonflikt vorhanden ist, und daß die Bedingungen im Empfehlungsentwurf 4 Buchstaben b und c fakultativ sein könnten.

98. Die Delegation Argentiniens hob hervor, daß es ratsam wäre, einen Mechanismus zu ermitteln, um dem Züchter Gelegenheit zu bieten, seine Meinungen in bezug auf einen bestimmten Interessenkonflikt zwischen der Behörde und dem mit einer bestimmten Prüfungstätigkeit beauftragten Zentrum zu äußern.

99. In Beantwortung des Vorschlags der Delegation Argentiniens regte die Leitende juristische Beraterin an, daß ein Mechanismus zur Konsultation zwischen der Behörde und dem betreffenden Züchter vor der Bestätigung der Arbeit durch die Behörde an das Zentrum in Betracht gezogen werden könnte.

100. Es wurde vereinbart, für die neunundvierzigste Tagung des CAJ im April 2004 eine neue Fassung der Empfehlungsentwürfe auszuarbeiten, die die auf der Tagung vorgeschlagenen Anregungen und Änderungen enthalte.

Handlungen zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken und Bestimmungen über Nachbauseaatgut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

101. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/48/3. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, das Dokument verfolge das Ziel, den CAJ um Anleitung zu ersuchen, damit beurteilt werden könne, ob die Erarbeitung eines Positionspapiers zur Erläuterung des Geltungsbereichs und der Umsetzung der verbindlichen Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und der freigestellten Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 notwendig sei. Der CAJ werde ferner ersucht, sich gegebenenfalls zu dem in der Anlage des Dokuments CAJ/48/3 vorgeschlagenen Inhaltsverzeichnis für ein derartiges Papier zu äußern.

102. Die Vorsitzende stellte klar, daß dem CAJ zwei Fragen vorlägen: erstens, ob es notwendig sei, ein derartiges Dokument auszuarbeiten, und zweitens, ob das vorgeschlagene Inhaltsverzeichnis angemessen sei. Sie ersuchte ferner um Bemerkungen zu der Frage, ob neue Elemente hinzugefügt oder die vorhandenen geändert werden sollten, und erläuterte, es werde nicht erwartet, daß in diesem Stadium substantielle Erörterungen über die verschiedenen im Inhaltsverzeichnis angeschnittenen Elemente geführt würden.

103. Die Delegation Südafrikas begrüßte den Vorschlag und regte an, daß er sich auf das UPOV-Übereinkommen konzentrieren sollte, während zugleich der Inhalt des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft berücksichtigt werde, weil mehrere Länder durch beide internationalen Vertragswerke gebunden seien. Die Delegation regte zudem Konsultationen an, um die Erfahrung der Mitglieder bezüglich dieser Ausnahmen und insbesondere der Einhaltungsmechanismen

zusammenzutragen, damit eine angemessene Einhaltung der im UPOV-Übereinkommen enthaltenen Ausnahmen gewährleistet werde.

104. Die Delegation der Niederlande äußerte sich zugunsten der Erarbeitung des Dokuments und bot dem Verbandsbüro ihre Unterstützung an.

105. Die Delegation Chiles betonte, es gebe je nach den spezifischen Verhältnissen jedes Landes verschiedene Wege zur Umsetzung der im UPOV-Übereinkommen vorgesehenen Ausnahmen. Sie befürwortete die Erarbeitung eines Dokuments, das die wirksame Umsetzung des Systems erleichtern würde.

106. Die Delegation Argentiniens teilte mit, ihr Land sei im Begriff, den Beitritt zur Akte von 1991 vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sei sie der Ansicht, daß es äußerst zweckdienlich wäre, Angaben darüber zu erhalten, welche Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 eingeschlossen seien und insbesondere, ob bestimmte Handlungen bezüglich der Landwirtschaftsgenossenschaften einbezogen werden könnten.

107. Die Delegation Frankreichs befürwortete die Erarbeitung eines Dokuments und merkte an, der Inhalt von Artikel 15 sei verhältnismäßig kurz, und detaillierte Erläuterungen wären zweckdienlich.

108. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika hielt dafür, daß dies eine wichtige Aufgabe sei, und betonte, man müsse vorsichtig vorgehen. Sie erinnerte daran, daß die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens sorgfältig erwogen worden seien, wobei eine angemessene Flexibilität einbezogen worden sei, und meldete ausdrückliche Vorbehalte zu einem Positionspapier an, das diese Flexibilität beeinträchtigen könnte. Sie wehrte jeden Versuch ab, Bestimmungen festzulegen, die auf der Diplomatischen Konferenz von 1991 nicht festgelegt worden seien, und regte an, anstatt eine erschöpfende Prüfung der Rechtsvorschriften vorzunehmen, vielmehr Beispiele für bestimmte Rechtsvorschriften anzuführen, die als Anleitung dienen könnten.

109. Die Delegation Schwedens befürwortete die Erarbeitung eines Dokuments, sofern sie mit der gebührenden Vorsicht unternommen werde.

110. Die Delegation Australiens empfahl, daß die Flexibilität der Art und Weise, wie die Mitglieder diese Ausnahmen anwenden, erhalten bleiben sollte.

111. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte klar, daß das Dokument mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder bestimmte Beispiele für Rechtsvorschriften zu Veranschaulichungszwecken nennen werde.

112. Die Delegation der Republik Korea befürwortete die Erarbeitung von Richtlinien, die für die Länder zweckdienlich wären, die diese Ausnahmen anwenden.

113. Die Delegation Argentiniens hielt es für wichtig, eine klare Erläuterung dessen abzugeben, was in den Ausnahmen in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 eingeschlossen bzw. ausgeschlossen sei; beispielsweise sei der Vertrieb oder Tausch von Saatgut mit Dritten nicht zulässig. Hinsichtlich des Artikels 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 wäre es von Bedeutung zu definieren, was ein Kleinbauer sei und was privat und nichtgewerblich sei.

Diese Begriffe seien im Patentwesen zwar bekannt, jedoch nicht auf dem Gebiet der Züchterrechte.

114. Die Delegation Kolumbiens bezog sich auf die Einbeziehung der Ausnahme in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 in die Entscheidung 345 der Andengemeinschaft. Sie würde einen Bericht begrüßen, der als Anleitung für die Auslegung dessen dienen könnte, was als privat und nichtgewerblich betrachtet werde.

115. In Beantwortung der von der Delegation Südafrikas verlangten Erläuterung bezüglich des Hinweises auf die „Leitsätze“ in der Einleitung der Anlage des Dokuments CAJ/48/3 stellte die Vorsitzende klar, daß es besser sei, vorläufig nicht auf „Leitsätze“ hinzuweisen und die Abfassung des Dokuments und die Erörterungen im CAJ abzuwarten, um zu entscheiden, wie dieses Dokument künftig aussehen soll.

116. Der Vertreter des ISF wies auf den Inhalt der Anlage des Dokuments CAJ/48/3 hin und regte hinsichtlich der Ausnahme vom Züchterrecht nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 an, eine Begriffsbestimmung der „Kleinbauern“ zu vermeiden, da dies Sache der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sei, und empfahl, sich statt dessen darauf zu konzentrieren, welche Handlungen als „privat und nichtgewerblich“ anzusehen seien. Er schlug ferner vor, dem Verbandsbüro die Ergebnisse einer jüngsten Umfrage des ISF zur Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 mitzuteilen.

117. Die Vorsitzende nahm die Zustimmung des CAJ zur Ausarbeitung eines Dokuments auf der Grundlage des Inhaltsverzeichnisses in der Anlage des Dokuments CAJ/48/3 zur Kenntnis, das die Bemerkungen und Anregungen seitens der Mitglieder und Beobachter enthalten werde. Gemäß dem Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs schlug die Vorsitzende vor, ein Dokument in Form von Erläuterungsentwürfen zu den Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 zu erstellen, die als Anleitung zur Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften bezüglich dieser Ausnahmen dienen könnten. Es wurde vereinbart, dem CAJ auf seiner Tagung im Oktober 2004 einen ersten Entwurf dieses Dokuments vorzulegen.

Überprüfung der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten

118. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/39/14-CAJ/47/5, das die Ergebnisse eines Fragebogens enthielt, der untersuchen sollte, wie die Wirksamkeit der UPOV-ROM verbessert werden könnte, und Vorschläge darüber vorlegt, wie die Ergebnisse des Fragebogens zu einem Tätigkeitsprogramm entwickelt werden könnten.

119. Der CAJ nahm die Ergebnisse des Fragebogens zur Kenntnis und billigte das vorgeschlagene Tätigkeitsprogramm zur Verbesserung der Wirksamkeit der UPOV-ROM.

UPOV-Informationsdatenbanken

120. Der CAJ prüfte das Dokument CAJ/48/4, das die Taxa-Datenbank mit ihren vorgeschlagenen UPOV-Codes vorstellte und ein Projekt für die Entwicklung einer neuen Datenbank (die „GENIE“) erläuterte, die Auskünfte erteilen soll über: den Status des Schutzes; die Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der

Beständigkeit (DUS); die Zusammenarbeit bei der Prüfung und das Vorhandensein von UPOV-Prüfungsrichtlinien.

121. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika befürwortete die in Dokument CAJ/48/4 enthaltenen Vorschläge und äußerte sich anerkennend gegenüber dem Technischen Ausschuß und dem Verbandsbüro, insbesondere hinsichtlich der „GENIE“-Datenbank, die sie für eine ausgezeichnete Idee halte.

122. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Technische Ausschuß das Vorgehen und das Arbeitsprogramm zur Entwicklung und Einführung des vorgeschlagenen UPOV-Codes sowie den Vorschlag zur Entwicklung der „GENIE“-Datenbank vereinbart habe. Der CAJ stimmte dem Vorgehen für die Entwicklung eines UPOV-Codes und dem Arbeitsprogramm zur Entwicklung und Einführung des vorgeschlagenen UPOV-Codes, wie in Absatz 16 des Dokuments CAJ/48/4 dargelegt, sowie dem Vorschlag zur Entwicklung der „GENIE“-Datenbank ebenfalls zu.

Sortenbezeichnungen

123. Die Leitende juristische Beraterin führte die Dokumente CAJ/47/6 und CAJ/48/5 bezüglich der Entwicklungen im Arbeitsplan der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (Arbeitsgruppe) ein. Sie berichtete mündlich über die fünfte Sitzung der Arbeitsgruppe, die sich aus 23 Teilnehmern aus 10 Mitgliedern, einem Beobachterstaat und vier Beobachterorganisationen zusammensetzte. Herr Piers Trehane, Berichterstatter, Internationaler Kodex der Nomenklatur für Kulturpflanzen (International Code of Nomenclature for Cultivated Plants, ICNCP), sei ebenfalls anwesend gewesen.

124. Die Arbeitsgruppe habe einen dritten Entwurf des Dokuments „Entwurf der Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens betreffend Sortenbezeichnungen (Dokument WG-VD/5/2)“ geprüft. Die Erörterungen hätten insbesondere eine mögliche Lösung betroffen, die die Rückverfolgbarkeit einer Sorte ermöglichen soll, wenn verschiedene Bezeichnungen notwendig sind. Dies sei insbesondere für Behörden mit nicht-römischen Schriftzeichen von Bedeutung. Die Erörterungen über diese Angelegenheit würden auf der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe im April 2004 fortgesetzt werden.

125. Die Arbeitsgruppe habe Erörterungen über ein Dokument eingeleitet, das einen Vorschlag zur Überarbeitung der UPOV-Anleitung 9 und der entsprechenden Klassenliste für Sortenbezeichnungen (Dokument WG-VD/5/3) enthalte. Der Inhalt des Dokuments WG-VD/5/3 beruhe auf den Antworten auf einen Fragebogen zu dieser Angelegenheit, der den Mitgliedern und Beobachtern des CAJ zugestellt worden sei. Antworten seien von 29 Verbandsmitgliedern, einem Beobachterstaat, einer zwischenstaatlichen Organisation und einer Nichtregierungsorganisation eingegangen. Die Arbeitsgruppe habe grundsätzlich eine gewisse Neuformulierung der Anleitung 9 vereinbart, nicht nur, um das zu behandeln, was aus taxonomischer Sicht als eng verwandt angesehen werde, sondern auch, um auf Angelegenheiten bezüglich der Verwendung und insbesondere der Verunsicherung bezüglich der Identität der Sorte einzugehen. In bezug auf die in den Antworten auf den Fragebogen enthaltenen Änderungsvorschläge für die bestehenden Klassen habe die Arbeitsgruppe das Verbandsbüro ersucht, erneut mit den Behörden und Organisationen, die diese Vorschläge vorlegten, Verbindung aufzunehmen und sie über die Argumentation hinter diesen Änderungsvorschlägen zu befragen. Die vom Verbandsbüro

einzuholenden zusätzlichen Auskünfte würden zur Unterstützung der Beratungen über diese Angelegenheit auf der sechsten Sitzung der Arbeitsgruppe im April 2004 genutzt werden.

126. Der CAJ nahm den Inhalt der Dokumente CAJ/47/6 und CAJ/48/5 sowie den mündlichen Bericht der Leitenden juristischen Beraterin zur Kenntnis.

Programm für die neunundvierzigste Tagung

127. Es wurde vereinbart, daß das Programm der neunundvierzigsten Tagung folgende Punkte umfassen soll:

1. Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit: vorgeschlagene Empfehlungen
2. Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen
3. UPOV-Informationsdatenbanken
4. Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen
5. Sortenbezeichnungen

128. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage I folgt]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS / LIST OF PARTICIPANTS /
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTES

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROS

AFRIQUE DU SUD / SOUTH AFRICA / SÜDAFRIKA / SUDÁFRICA

Shadrack R. MOEPHULI, Assistant Director-General: Agricultural Production, Department of Agriculture, Private Bag X973, Pretoria 0001
(tel.: +27 12 319 6536 fax: +27 12 319 6329 e-mail: adgap@nda.agric.za)

T. MAPHOTO, Legal Advisor, Department of Agriculture, Pretoria 0001
(tel.: +27 12 319 7329 fax: +27 12 325 7391 e-mail: his@nda.agric.za)

Joan SADIE (Mrs.), Principle Plant and Quality Control Officer, Directorate: Genetic Resources, Private Bag X 5044, Stellenbosch 7599
(tel.: +27 21 809 1648 fax: +27 21 887 2264 e-mail: JoanS@nda.agric.za)

ALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA

Michael KÖLLER, Leiter Rechtsreferat, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover
(tel.: +49 511 9566624 fax: +49 511 563362 e-mail: michael.koeller@bundessortenamt.de)

ARGENTINE / ARGENTINA / ARGENTINIEN

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos (SAGPyA), Ministerio de la Producción, Paseo Colón 922, piso 3, of. 347, 1063 Buenos Aires
(tel.: +54 11 4349 2444 fax: +54 11 4349 2444 e-mail: mlabar@sagyp.mecon.gov.ar)

Carmen Amelia M. GIANNI (Sra.), Directora de Asuntos Jurídicos, Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos (SAGPyA), Ministerio de la Producción, Paseo Colón 922, piso 3, of. 302, 1063 Buenos Aires
(tel.: +54 11 4349 2430 fax: +54 11 4349 2417 e-mail: cgiann@sagyp.mecon.gov.ar)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeder's Rights Office, Commonwealth Department of Agriculture, Fisheries and Forestry (AFFA), P.O. Box 858, Canberra, ACT 2601
(tel.: +61 2 6272 3888 fax: +61 2 6272 3650 e-mail: doug.waterhouse@affa.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH

Josef HINTERHOLZER, Leiter des Sortenschutzamtes, Institut für Sortenwesen, Bundesamt für Ernährungssicherheit, Spargelfeldstrasse 191, Postfach 400, 1226 Wien
(tel.: +43 1 732 16 4000 fax: +43 1 732 16 4211 e-mail: josef.hinterholzer@ages.at)

BELGIQUE / BELGIUM / BELGIEN / BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Office de la propriété intellectuelle, North Gate III, 5ème étage, 16, blvd. du Roi Albert II, 1000 Bruxelles
(tel.: +32 2 2065158 fax: +32 2 2065750 e-mail: camille.vanslembrouck@mineco.fgov.be)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL

Vera Lúcia DOS SANTOS MACHADO (Mme), Service national de protection des cultivars (SNPC), Ministère de l'agriculture, de l'élevage et de l'approvisionnement, CEP 70043-900, Esplanada dos Ministerios, Bloco D, Anex A, Sala 2, Brasília, D.F.
(tel.: +55 61 218 2547 fax: +55 61 224 5647 e-mail: veramachado@agricultura.gov.br)

Leonardo CLEAVER DE ATHAYDE, Mission permanente, 71, avenue Louis Casai, 1216 Genève, Suisse
(tel.: +41 22 9290916 fax: +41 22 7882505 e-mail: leonardo.athayde@ties.itu.int)

BULGARIE / BULGARIA / BULGARIEN

Panayot DIMITROV, Head, Chemistry, Biotechnology, Plant Varieties and Animal Breeds, Patent Office of the Republic of Bulgaria, 52b, Dr. C.M. Dimitrov. Blvd, 1040 Sofia
(tel.: +359 2 9701466 fax: +359 2 8708325 e-mail: pdimistrov@bpo.bg)

CANADA / KANADA / CANADÁ

Valerie SISSON (Mrs.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59 Camelot Drive, Ottawa, Ontario K1A 0Y9
(tel.: +1 613 225 2342 fax: +1 613 228 6629 e-mail: vsisson@inspection.gc.ca)

CHILI / CHILE

Rosa MESSINA CRUZ (Sra.), Directora, Departamento de Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero, Ministerio de Agricultura, Avda. Bulnes 140, piso 2, Casilla 1167-21, Santiago
(tel.: +56 2 696 2996 fax: +56 2 697 2179 e-mail: semillas@sag.gob.cl)

Rosario SANTANDER KELLY (Sra.), Jefa de Gabinete del Director Nacional, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Avda. Bulnes 140, Santiago
(tel.: +56 2 671 2323 fax: +56 2 6721812 e-mail: rosario.santander@sag.gob.cl)

Enzo CERDA, Subdirector, Departamento de Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Ministerio de Agricultura, Avda. Bulnes 140, Piso 2, Casilla 1167-21, Santiago
(tel.: +56 2 696 2996 fax: +56 2 697 2179 e-mail: enzo.cerda@sag.gob.cl)

CHINE / CHINA

LI Yanmei (Mrs.), Project Administrator, Department for International Cooperation, State Intellectual Property Office (SIPO), P.O. Box 8020, 6, Xitucheng Road, Haidian District, Beijing 100088
(tel.: +86 10 6209 3288 fax: +86 10 6201 9615 e-mail: liyanmei@sipo.gov.cn)

GUO Ruihua, Deputy Division Director, Department of Science and Education, Office for the Protection of New Varieties of Plants, Ministry of Agriculture, No. 11 Nong Zhan Nan Li, Chaoyang District, Beijing 100026
(tel.: +86 10 6419 3069 fax: +86 10 6419 3029 e-mail: cnpvp@agri.gov.cn)

LIN Xiangming, Deputy Division Director, Office for Protection of New Varieties of Plants, Department of Science, Technology and Education, Ministry of Agriculture, 11 Nong Zhan Guan Nanli, Beijing
(tel.: +86 10 6419 3069 fax: +86 10 6419 3029 e-mail: kjschqchg@agri.gov.cn)

LI Yunkun, Director General, Office of Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, No. 18 Hepingli East Street, Beijing 100714
(tel.: +86 10 84238704 fax: +86 10 64213084 e-mail: liyunkun@cnpvp.net)

LI Bin, Principal Administrator, Department for Development Planning and Capital Management, Beijing
(tel.: +86 10 8423 8883 fax: +86 10 8423 8883)

ZHENG Yongqi, Professor, Chinese Academy of Forestry, Beijing 10091
(tel.: +86 10 6288565 fax: +86 10 62872015 e-mail: zhengyq@caf.ac.cn)

WANG Qiong, Principal Administrator, Office for Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, Beijing
(tel.: +86 10 8423 9104 fax: +86 10 8423 8883 e-mail: wangqiong@cnpvp.net)

WU Kongfan, Program Officer, Department for Agriculture, Ministry of Finance,
Beijing 100027
(tel.: +86 10 8423 8883 fax: +86 10 8423 8883)

ZHAO Yangling (Mrs.), Permanent Mission, 11, chemin de Surville, 1213 Petit-Lancy 2,
Switzerland
(tel.: +41 22 8795678 fax: +41 22 7937014 e-mail: mission.china@ties.itu.int)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN

Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Coordinador Nacional, Derechos de Obtentor de
Variedades y Producción de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37,
8-43, Piso 4, Bogotá D.F.
(tel. : +57 1 2328643 tel./fax: +57 1 232 4697 e-mail: obtentores.semillas@ica.gov.co or
semillasica@hotmail.com)

CROATIE / CROATIA / KROATIEN / CROACIA

Ruzica ORE (Mrs.), Head of Plant Variety Protection and Registration, Institute for Seeds and
Seedlings, Vinkovacka cesta 63c, 31000 Osijek
(tel.: +385 31 275215 fax: +385 31 273958 e-mail: r.ore@zsr.hr)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA

Merete BUUS (Mrs.), Head of Division, The Danish Plant Directorate, Ministry of Food,
Agriculture and Fisheries, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby
(tel.: +45 45263720 fax: +45 45 263617 e-mail: meb@pdir.dk)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades
Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA), Avda. de
Ciudad de Barcelona 6, 28007 Madrid
(tel.: +34 91 3476712 fax: +34 91 3476703 e-mail: lsalaice@mapya.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND

Pille ARDEL (Mrs.), Head of Department, Variety Control Department, Plant Production
Inspectorate, 71024 Viljandi
(tel.: +372 43 34650 fax:+372 43 34650 e -mail: pille.ardel@plant.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA /
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Karen M. HAUDA (Mrs.), Patent Attorney, Office of International Relations, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Washington, D.C. 20231
(tel.: +1 703 305 9300 ext. 129 fax: +1 703 305 8885 e-mail: karen.hauda@uspto.gov)

Paul M. ZANKOWSKI, Commissioner, Plant Variety Protection Office, Agricultural Marketing Service, United States Department of Agriculture (USDA), 10301 Baltimore Blvd., Room 500, Beltsville, Maryland 20705 - 2351
(tel.: +1 301 504 5518 fax: +1 301 504 5291 e-mail: paul.zankowski@usda.gov)

Jon SANTAMAURO, Intellectual Property Attaché, Permanent Mission to the World Trade Organization (WTO), 11, route de Pregny, 1292 Chambésy, Switzerland
(tel.: +41 22 749 4111 fax: +41 22 749 4880)

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION /
FEDERACIÓN DE RUSIA

Yuri A. ROGOVSKIY, Deputy Chairman, Chief of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11, Moscow 107139
(tel.: +70 095 208 6775 fax: +70 095 207 8626 e-mail: statecommission@mtu-net.ru)

Madina OUMAROVA (Mrs.), Expert of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11, Moscow 107139
(tel.: +70 095 208 6775 fax: +70 095 207 8626 e-mail: desel@agro.aris.ru)

Maxim MUSIKHIN, Third Secretary, Permanent Mission, 15, avenue de la Paix, 1211 Geneva, Switzerland
(tel.: +41 22 733 1870 fax: +41 22 734 4044 e-mail: maxim.musikhin@ties.itu.int)

FINLANDE / FINLAND / FINNLAND / FINLANDIA

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3 A, P.O. Box 30, 00023 Government
(tel.: +358 9 160 3316 fax: +358 9 160 52203 e-mail: arto.vuori@mmm.fi)

FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA

Bernard MATHON, Chef, Bureau des semences, Ministère de l'agriculture et de la pêche,
3, rue Barbet de Jouy, 75349 Paris 07
(tel.: +33 1 4955 4579 fax: +33 1 4955 5075 e-mail: bernard.mathon@agriculture.gouv.fr)

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales
(CPOV), Ministère de l'agriculture et de la pêche, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
(tel.: +33 1 4275 9314 fax: +33 1 4275 9425 e-mail: nicole.bustin@geves.fr)

Benoît LANGLADE, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES),
78285 La Minière
(tel.: +33 1 30833629)

HONGRIE / HUNGARY / UNGARN / HUNGRÍA

Karoly NESZMÉLYI, General Director, National Institute for Agricultural Quality
Control (NIAQC), Keleti Karoly u. 24, P.O. Box 30, 93, 1024 Budapest
(tel.: +36 1 212 4711 fax: +36 1 212 6792 e-mail: neszmelyik@ommi.hu)

Marta POSTEINER-TOLDI (Mrs.), Vice-President, Hungarian Intellectual Property
Protection Council, Hungarian Patent Office, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1054 Budapest
(tel.: +36 1 331 2164 fax: +36 1 474 5975 e-mail: vekas@hpo.hu)

Mária PETZ-STIFTER (Mrs.), Industrial Property Adviser, Hungarian Patent Office,
Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1054 Budapest
(tel.: +36 1 474 5907 fax: +36 1 479 5899 e-mail: petzne@hpo.hu)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA

John V. CARVILL, Controller of Plant Breeders' Rights, Plant Variety Rights Office,
Department of Agriculture and Food, National Crop Variety Testing Centre, Backweston,
Leixlip, Co. Kildare
(tel.: +353 1 630 2902 fax: +353 1 628 0634 e-mail: john.carvill@agriculture.gov.ie)

ISRAËL / ISRAEL

Shalom BERLAND, Legal Advisor of Ministry of Agriculture and Plant Breeders' Registrar,
Plant Breeders' Rights Council, Volcani Centre, P.O. Box 30, Bet-Dagan
(tel.: +972 3 948 5566 fax: +972 3 948 5836)

JAPON / JAPAN / JAPÓN

Sanji TAKEMORI, Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8950
(tel.: +81 3 3591 0524 fax: +81 3 3502 6572 e-mail: sanji_takemori@nm.maff.go.jp)

Jun KOIDE, Deputy Director, International Affairs, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8950
(tel.: +81 3 3591 0524 fax: +81 3 3502 6572 e-mail: jun_koide@nm.maff.go.jp)

Katsuhiro SAKA, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Grand-Saconnex, Switzerland
(tel.: +41 22 717 3225 fax: +41 22 788 3368 e-mail: katsuhiro.saka@bluewin.ch)

LETTONIE / LATVIA / LETTLAND / LETONIA

Sergejs KATANENKO, Director, Plant Variety Testing Department, State Plant Protection Service, Republic sq. 2, 1981 Riga
(e-mail: sergejs.katanenko@vaad.gov.lv)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO

Enriqueta MOLINA MACÍAS (Sra.), Directora, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación (SAGARPA), Av. Presidente Juárez, 13, Col. El Cortijo, Tlalnepantla, Estado de México 54000
(tel.: +52 55 53842213 fax: +52 55 53901441 e-mail: enriqueta.molina@webtelmex.net.mx)

Karla T. ORNELAS LOERA (Sra.), Tercer Secretaria, Misión Permanente, 16, avenue de Budé, 1202 Ginebra, Suiza
(tel.: +41 22 748 0707 fax: +41 22 748 0708 e-mail: mission.mexico@ties.itu.int)

NORVÈGE / NORWAY / NORWEGEN / NORUEGA

Haakon SØNJU, Registrar, Plant Variety Board, P.O. Box 3, 1431 Aas
(tel.: +47 64 944400 fax: +47 64 944410 e-mail: haakon.sonju@slt.dep.no)

Veslemoy-Susanne GUNDERSEN (Ms.), Legal Advisor, Royal Ministry of Agriculture, Akersgt. 059, P.O. Box 8007 Dep, 0030 Oslo
(tel.: +47 2 2249277 e-mail: veslemoy-susanne.gundersen@ld.dep.no)

PANAMA / PANAMÁ

Katia CASTILLO (Sra.), Attaché Agricola, Misión Permanente ante la Organización Mundial del Comercio (OMC), 94, rue de Lausanne, 1202 Ginebra, Suiza
(tel.: +41 22 906 4999 fax: +41 22 906 4990 e-mail: katia.castillo@ties.itu.int)

PARAGUAY

María Estela OJEDA GAMARRA (Sra.), Jefa, Departamento Registro de Cultivares, Dirección de Semillas (DISE), Ministerio de Agricultura y Ganadería, Gaspar Rodríguez de Francia 685, c/Mcal. Estigarribia, San Lorenzo
(tel.: +595 21 582201 fax: +595 21 584645 e-mail: combio@telesurf.com.py)

Lorena PATIÑO (Sra.), Segunda Secretaria, Misión Permanente, 28A, chemin du Petit Saconnex, 1209 Ginebra, Suiza
(tel.: +41 22 7403211 fax: +41 22 7403213 e-mail: mission.paraguay@ties.itu.int)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS

Chris M.M. VAN WINDEN, Account Manager Propagating Material, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Postbus 20401, 2500 EK The Hague
(tel.: +31 70 3784281 fax: +31 70 3786156 e-mail: c.m.m.van.winden@minlnv.nl)

Krieno Adriaan FIKKERT, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Postbus 104, 6700 AC Wageningen
(tel.: +31 317 478090 fax: +31 317 425867 e-mail: k.a.fikkert@rkr.agro.nl)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA

Julia BORYS (Ms.), Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka
(tel.: +48 61 285 23 41 fax: +48 61 285 35 58 e-mail: sekretariat@coboru.pl)

PORTUGAL

Carlos PEREIRA GODINHO, Directeur, Centre national d'enregistrement des variétés protégées, Direction générale de la protection des cultures (DGPC), Ministère de l'agriculture, du développement rural et des pêches (MADRP), Edifício I, Tapada da Ajuda, 1349-018 Lisbonne
(tel.: +351 21 3613271 fax: +351 21 3613277 e-mail: cgodinho@dgpc.min-agricultura.pt)

José S. DE CALHEIROS DA GAMA, Conseiller juridique, Mission permanente, 33, rue Antoine-Carteret, 1202 Genève, Suisse
(tel.: +41 22 658 3191 fax: +41 22 918 0228 e-mail: mission.portugal@ties.itu.int)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA /
REPÚBLICA DE COREA

PARK Byung Won, Director-General, Plant Variety Protection Division, National Seed Management Office (NSMO), 433, Anyang 6-dong, Anyang-si, Anyang City, Kyunggi-do 430-016
(tel.: +82 31 467 0100 fax: +82 31 467 0161 e-mail: bwpark@seed.go.kr)

PARK Baek-Hwa, Deputy Director, Plant Variety Protection Division, National Seed Management Office (NSMO), 1, Jungang-dong, Gwacheon-si, Anyang City, Kyunggi-do 427-719
(tel.: +82 2 5001797 fax: +82 2 5037276 e-mail: parkbh@maf.go.kr)

CHOI Keun-Jin, Examination Officer/Senior Researcher, Plant Variety Protection Division, National Seed Management Office (NSMO), 433, Anyang 6-dong, Anyang-si, Anyang City, Kyunggi-do 430-016
(tel.: +82 31 4670190 fax: +82 31 4670161 e-mail: kjchoi@seed.go.kr)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA CHECA

Jiří SOUČEK, Head of Department, Department of Plant Variety Rights and DUS Tests, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Za opravnou 4, 150 06 Praha 5 - Motol
(tel.: +420 257 211755 fax: +420 257 211752 e-mail: jiri.soucek@ukzuz.cz)

Daniel JUREČKA, Head, Plant Variety Testing Division, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Hroznová 2, 656 06 Brno
(tel.: +420 5 43217646 fax: +420 5 43212440 e-mail: daniel.jurecka@ukzuz.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMĂNIEN / RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head of Division, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 70018 Bucharest
(tel.: +40 21 3151966 fax: +40 21 3123819 e-mail: adriana.paraschiv@osim.ro)

Mihaela Rodica CIORA (Mrs.), Deputy Executive Director, State Institute for Variety Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Food and Forestry, 61, Marasti, Sector 1, 71329 Bucharest
(tel.: +40 21 223 1425 fax: +40 21 222 5605 e-mail: mihaela_ciora@gmx.net)

Ruxandra URUCU (Ms.), Legal Adviser, Legal and International Affairs Division, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, 70018 Bucharest
(tel.: +40 1 313 2492 fax: +40 1 312 3819 e-mail: ruxandra.urucu@osim.ro)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH /
REINO UNIDO

Michael H. MILLER, Policy Administrator, Plant Variety Rights Office and Seeds Division,
Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), White House Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
(tel.: +44 1223 342 375 fax: +44 1223 342 386 e-mail: michael.miller@defra.gsi.gov.uk)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Katarina BENOVSKÁ (Mrs.), Senior Officer, Plant Breeders' Rights Office, Central Institute
for Testing in Agriculture (UKSUP), Matuskova 21, 833 16 Bratislava
(tel.: +421 2 54654282 fax: +421 2 54654282 e-mail: odrody@uksup.sk)

Nora SEPTÁKOVÁ (Mrs.), Counsellor, Permanent Mission, 9, chemin de l'Ancienne Route,
1218 Grand-Saconnex, Switzerland
(tel.: +41 22 7477400 fax: +41 22 7477434 e-mail: mission.slovak@ties.itu.int)

SUÈDE / SWEDEN / SCHWEDEN / SUECIA

Karl Olov ÖSTER, Director-General, National Board of Fisheries; President, National Plant
Variety Board, Ekelundsgatan 1, P.O. Box 423, 401 26 Göteborg
(tel.: +46 31 743 03 01 fax: +46 31 743 04 44 e-mail: karl.olv.oster@fiskeriverket.se)

Christina TÖRNSTRAND (Ms.), Senior Administrative Officer, Ministry of Agriculture,
Food and Fisheries, 10333 Stockholm
(tel.: +46 8 4051107 fax: +46 8 206496 e-mail: christina.tornstrand@agriculture.ministry.se)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA

Pierre Alex MIAUTON, Chef de Service, Certification, semences et plants, Station fédérale
de recherches en production végétale de Changins, Case postale 254, 1260 Nyon 1
(tel.: +41 22 3634668 fax: +41 22 3615469 e-mail: pierre.miauton@rac.admin.ch)

Manuela BRAND (Frau), Koordinatorin, Büro für Sortenschutz, Bundesamt für
Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
(tel.: +41 31 3222524 fax: +41 31 3222634 e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

Eva TSCHARLAND (Frau), Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Landwirtschaft,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
(tel.: +41 31 322 2594 fax: +41 31 323 5455 e-mail: eva.tscharland@blw.admin.ch)

TUNISIE / TUNISIA / TUNESIEN / TÚNEZ

Mares HAMDI, Directeur général des affaires juridiques et foncières, Ministère de l'agriculture, de l'environnement et des ressources hydrauliques, 30, rue Alain Savary, 1002 Tunis
(tel.: +216 71 842317 fax: +216 71 784419)

Abdelaziz CHEBIL, Ingénieur en chef, Direction général de la protection et du contrôle de la qualité des produits agricoles, Ministère de l'agriculture, de l'environnement et des ressources hydrauliques, 30, rue Alain Savary, 1002 Tunis
(tel.: +216 71 788979 fax: +216 71 784419 e-mail: chebilaziz@yahoo.fr)

UKRAINE / UCRANIA

Valentyna ZAVALEVSKA (Mrs.), First Deputy Chairman, State Service on Right Protection for Plant Varieties, 15, Henerala Rodimtseva vul., 03041 Kyiv
(tel.: +380 44 2579933 fax: +380 44 2579934 e-mail: sops@sops.gov.ua)

Oksana ZHMURKO (Mrs.), Head, International Cooperation Department, Department of Scientific and Technical Provision for International Integration and Publishing Activity, Ukrainian Institute for Plant Variety Examination, 15, Henerala Rodimtseva vul., 03041 Kyiv
(tel.: +380 44 257 9933 fax: +380 44 257 99 38 e-mail: zhmurko@sops.gov.ua)

Olena SAVYTSKA (Mrs.), Head, Department of Agroindustrial Management, Social and Labor Relations, Ministry of Agriculture of Ukraine, 24, Khrescholtik str., 0100 Kyiv
(tel.: +380 44 226 2575 fax: +380 44 229 8545 e-mail: savitska@minapt.kiev.ua)

URUGUAY

Gustavo BLANCO DEMARCO, Asesor, Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca, Constituyente 1476, Piso 3, 11200 Montevideo
(tel.: +598 2 412 6308 fax: +598 2 412 6331 e-mail: gblanco@mgap.gob.uy)

Carlos RODRÍGUEZ DU HAUTBOURG, Abogado, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Rambla 25 de Agosto, Piso 3, Montevideo
(tel.: + 598 2 916 8761 fax: + 598 2 916 8673 e-mail: cra@estudiopro.com.uy)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS / BEOBACHTER /
OBSERVADORES

ALGÉRIE / ALGERIA / ALGERIEN / ARGELIA

Ali MATALLAH, Directeur, Affaires juridiques et de la réglementation, Ministère de l'agriculture et du développement rural (MADR), 12, Boulevard Amirouche, Alger
(tel.: +213 21 746406 fax: +213 21 429351 e-mail: alidajr2002@yahoo.fr)

Abdelkarim OULD RAMOUL, Sous-Directeur, Direction de la protection des végétaux et des contrôles techniques (DPVCT), Ministère de l'agriculture et du développement rural (MADR), 12, boulevard Amirouche, Alger
(tel.: +213 21749513 fax: +213 21429349 e-mail: o.ramoul.a@caramail.com)

COSTA RICA

Alejandro SOLANO ORTIZ, Ministro Consejero, Misión Permanente, 11, rue Butini, 1202 Ginebra, Suiza
(tel.: +41 22 7312587 fax: +41 22 7312069 e-mail: alejandro.solano@ties.itu.int)

ÉGYPTE / EGYPT / ÄGYPTEN / EGIPTO

Ahmed ABDEL-LATIF, Third Secretary, Permanent Mission, 49, avenue Blanc, 1202 Geneva, Switzerland
(tel. +41 22 7316530 fax +41 22 738 4415 e-mail: mission.egypt@ties.itu.int)

MAROC / MOROCCO / MAROKKO / MARRUECOS

Khalid SEBTI, Premier secrétaire (OMC), Mission permanente, 18-A, chemin F. Lehman, 1218 Grand-Saconnex, Suisse
(tel.: +41 22 7918181 fax: +41 22 7918180 e-mail: kh_sebti@yahoo.com)

SINGAPOUR / SINGAPORE / SINGAPUR

LIEW Woon Yin (Ms.), Director-General, Intellectual Property Office of Singapore (IPOS), #04-01 Plaza By The Park, 51 Bras Basah Road, Singapore 189554
(tel.: +65 6331 6580 fax: +65 6339 0252)

Dennis LOW, Senior Assistant Director, Legal Policy and International Affairs, Intellectual Property Office of Singapore (IPOS), #04-01 Plaza By The Park, 51 Bras Basah Road, Singapore 189554
(tel.: +65 6331 6580 fax: +65 6339 0252 e-mail: dennis_low@ipos.gov.sg)

THAÏLANDE / THAILAND / TAILANDIA

Sophida HEMAKHOM (Ms.), Chief, Legal Affairs Sub-Division, Department of Agriculture, Phaholyothin Road, Chatuchak, Bangkok 10900
(tel.: +66 2 9405395 fax: +66 2 9407452)

TURQUIE / TURKEY / TÜRKEI / TURQUÍA

Kamil YILMAZ, Director, Variety Registration and Seed Certification Centre, Ministry of Agriculture and Rural Affairs, P.O. Box 107, Yenimahalle - Ankara 06172
(tel.: +90 312 315 8874 fax: +90 312 315 4605 e-mail: kamil_yilmaz@ankara.tagem.gov.tr)

Metin SEHITOGLU, Chief, General Directorate of Protection and Control, Akay cad. No. 3, Ankara
(tel.: +90 312 4174176 fax: +90 312 4178198 e-mail: metinsehitoglu@hotmail.com.tr)

ZIMBABWE / SIMBABWE

Bellah MPOFU (Mrs.), Registrar of Plant Breeders' Rights, Department of Research and Specialist Services, Seed Services, Ministry of Agriculture, P.O. Box CY 550, Causeway, Harare
(tel.: +263 4 720370 fax: +263 4 791223 e-mail: bmpofu@utande.co.zw)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS / ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE (OMPI) /
WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (WIPO) /
WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (WIPO) / ORGANIZACIÓN
MUNDIAL DE LA PROPIEDAD INTELLECTUAL (OMPI)

Karen LEE RATA (Mrs.), Senior Counsellor, Office of the Special Counsel,
34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland
(tel.: +41 22 338 9960 e-mail: karen.lee@wipo.int)

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE / EUROPEAN COMMUNITY / EUROPÄISCHE
GEMEINSCHAFT / COMUNIDAD EUROPEA

Bart KIEWIET, President, Community Plant Variety Office (CPVO),
3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 2 4125 6410 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: kiewiet@cpvo.eu.int)

Jacques GENNATAS, Chef de secteur - Droit d'obtenteurs, Direction générale santé et
protection des consommateurs, Unité E1, chef du secteur "Plant Variety Property Rights",
Commission européenne, 101 rue Froissart, 1040 Bruxelles, Belgique
(tel.: +32 2 295 9713 fax: +32 2 295 6043 e-mail: jacques.gennatas@cec.eu.int)

Martin EKVAD, Head of Legal Affairs, Community Plant Variety Office (CPVO),
3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 2 4125 6400 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: ekvad@cpvo.eu.int)

Patrick RAVILLARD, Counsellor, European Commission, Permanent Delegation to the
International Organizations in Geneva, 37-39, rue de Vermont, P.O. Box 195,
1211 Geneva 20, Switzerland
(tel.: +41 22 9182218 fax: +41 22 7342236 e-mail: patrick.ravillard@cec.eu.int)

OFFICE EUROPEËN DES BREVETS (OEB) / EUROPEAN PATENT OFFICE (EPO) /
EUROPÄISCHES PATENTAMT (EPA) / OFICINA EUROPEA DE PATENTES (OEP)

Bart CLAES, Patent Law Department, Erhardtstr. 27, 80331 Munich, Germany
(tel.: +49 89 2399 5156 fax: +49 89 2399 5153 e-mail: bclaes@epo.org)

ORGANISATION AFRICAINE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE (OAPI) /
AFRICAN INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (OAPI) /
ORGANIZACIÓN AFRICANA DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL (OAPI)

Wéré Régine GAZARO (Mme), Chef de Service des brevets et titres dérivés, B.P. 887,
Yaoundé, Cameroun
(tel.: +237 2205747 fax: +237 2205727 e-mail: wereregine@hotmail.com)

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES
ORNEMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA) /
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED
ORNAMENTAL AND FRUIT-TREE VARIETIES (CIOPORA) / INTERNATIONALE
GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND
OBSTPFLANZEN (CIOPORA) / COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES
DE VARIEDADES ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN
ASEXUADA (CIOPORA)

René ROYON, Secrétaire général, 128, square du Golf, 06250 Bois de Font Merle, France
(tel.: +33 4 93900850 fax: +33 4 93900409 e-mail: royon@club-internet.fr)

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES SEMENCES (ISF) / INTERNATIONAL SEED
FEDERATION (ISF) / INTERNATIONALER SAATGUTVERBAND (ISF) /
FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE SEMILLAS (ISF)

Bernard LE BUANEC, Secretary General, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland
(tel.: +41 22 365 44 20 fax: +41 22 365 44 21 e-mail: isf@worldseed.org)

Marcel BRUINS, Manager Plant Variety Protection, Intellectual Resource Protection and
Regulatory Affairs, SVS Holland, Seminis Vegetable Seeds, Nude 54D,
6702 DN Wageningen, Netherlands
(tel.: +31 317 450 218 fax: +31 317 450 217 e-mail: marcel.bruins@seminis.com)

Jean DONNENWIRTH, International Intellectual Property Manager, Pioneer Hi-Bred
S.A.R.L., Chemin de l'Enseigne, 31130 Aussonne, France
(tel.: +33 5 61062084 fax: +33 5 61062091 e-mail: jean.donnenwirth@pioneer.com)

Juan Carlos MARTÍNEZ GARCÍA, Federación Latinoamericana de Asociaciones de
Semillistas (FELAS), Responsable, Relaciones exteriores, Paseo Pamplona 2, Esc. 1 - 4º A,
50004 Zaragoza, España
(tel.: +34 976212197 fax: +34 976226410 e-mail: felas@felas.org)

Pierre ROGER, Directeur de la propriété intellectuelle, Groupe Limagrain Holding,
Rue Limagrain, Boîte postale 1, 63720 Chappes, France
(tel.: +33 4 7363 4069 fax: +33 4 7364 6737 e-mail: pierre.roger@limagrain.com)

IV. BUREAU / OFFICERS / VORSITZ / OFICINA

Nicole BUSTIN (Ms.), Chair
Doug WATERHOUSE, Vice-Chair

V. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV /
OFICINA DE LA UPOV

Rolf JÖRDENS, Vice Secretary-General
Peter BUTTON, Technical Director
Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Counsellor
Yolanda HUERTA (Mrs.), Senior Legal Officer
Paul Therence SENGHOR, Senior Program Officer
Vladimir DERBENSKIY, Consultant

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ANLAGE II

UPOV

INTERNATIONALER
VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE, SCHWEIZ

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS
VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

UNIÓN INTERNACIONAL
PARA LA PROTECCIÓN
DE LAS OBTENCIONES
VEGETALES

GINEBRA, SUIZA

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION
OF NEW VARIETIES
OF PLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

ZUGANG ZU GENETISCHEN RESSOURCEN
UND VORTEILSAUSGLEICH

*Antwort der UPOV auf die amtliche Mitteilung
des Geschäftsführenden Sekretärs des
Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vom 26. Juni 2003*

Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß
auf seiner achtundvierzigsten Tagung
vom 21. Oktober 2003 mit der Empfehlung gebilligt, daß der
Rat der UPOV sie auf seiner siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom
23. Oktober 2003 annehmen möge.

Einleitung

1. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (das „UPOV-Übereinkommen“) errichtet wurde. Das UPOV-Übereinkommen wurde am 2. Dezember 1961 angenommen und in den Jahren 1972, 1978 und 1991 revidiert. Der Auftrag der UPOV auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens lautet: *„Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.“*
2. Zum 31. Juli 2003 zählte die UPOV 53 Mitglieder¹. Darüber hinaus hatten 18 Staaten und zwei zwischenstaatliche Organisationen das Verfahren für den Beitritt zum Verband beim Rat der UPOV eingeleitet, und 53 weitere Staaten standen im Hinblick auf Unterstützung bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften über den Sortenschutz mit dem Verbandsbüro in Verbindung. Es wird daher angenommen, daß künftig über 100 Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen Mitglieder der UPOV sein könnten.
3. Die UPOV vertritt die Ansicht, daß das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und entsprechende internationale Vertragswerke, die sich mit Rechten des geistigen Eigentums befassen, einschließlich des UPOV-Übereinkommens, sich gegenseitig unterstützen sollten.
4. Es ist daran zu erinnern, daß die Konferenz der Vertragsparteien des CBD in der auf ihrer sechsten Sitzung vom 7. bis 19. April 2002 in Den Haag, Niederlande, getroffenen Entscheidung IV-24 die entsprechende Arbeit anderer zwischenstaatlicher Organisationen, wie der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Welthandelsorganisation (WTO), der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der UPOV in Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich anerkannte.
5. Die UPOV erarbeitete eine Antwort, die auf den Grundsätzen des UPOV-Übereinkommens beruht, um Auskunft zu den Ansichten der UPOV über „Verfahren, Natur, Umfang, Elemente und Modalitäten einer internationalen Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich“ zu geben.

Zugang zu genetischen Ressourcen

6. Die UPOV vertritt die Ansicht, daß die Pflanzenzüchtung ein grundlegender Aspekt der nachhaltigen Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen ist. Sie hält den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine wichtige Voraussetzung für nachhaltige, wesentliche Fortschritte in der Pflanzenzüchtung. Der Begriff der „Züchteraussnahme“ im UPOV-Übereinkommen, nach dem Handlungen zum Zwecke der Züchtung anderer Sorten keiner Einschränkung unterliegen, spiegelt den Standpunkt der UPOV wider, daß die internationale Züchtergemeinschaft Zugang zu allen Formen von Züchtungsmaterial benötigt, um den größtmöglichen Fortschritt in der Pflanzenzüchtung aufrechtzuerhalten und dadurch die

¹ Detailliertere Auskünfte über die UPOV-Mitgliedschaft sind zu finden unter:
<http://www.upov.int/de/about/members/index.htm>

Nutzung der genetischen Ressourcen zum Nutzen der Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern.

Offenbarung der Herkunft

7. Die Voraussetzung der „Unterscheidbarkeit“ im UPOV-Übereinkommen² bedeutet, daß der Schutz erst nach einer Prüfung zur Bestimmung dessen erteilt wird, ob sich die Sorte von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags, ungeachtet der geographischen Herkunft, allgemein bekannt³ ist. Das UPOV-Übereinkommen sieht ferner vor, daß das Züchterrecht für nichtig erklärt wird, wenn festgestellt wird, daß es für eine Sorte erteilt wurde, die nicht unterscheidbar war.

8. Der Züchter hat in der Regel in einem dem Antrag auf Erteilung des Schutzes anliegenden technischen Fragebogen Auskünfte über die Züchtungsgeschichte und den genetischen Ursprung der Sorte zu erteilen. Die UPOV fordert zur Erteilung von Auskünften über die Herkunft des zur Züchtung verwendeten Pflanzenmaterials auf, die mitzuteilen sind, wenn dies die obenerwähnte Prüfung erleichtert, könnte dies jedoch nicht als zusätzliche Schutzvoraussetzung akzeptieren, da das UPOV-Übereinkommen vorsieht, daß der Schutz denjenigen Pflanzensorten erteilt werden sollte, die die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sowie einer geeigneten Bezeichnung erfüllen, und keine weiteren oder anderen Schutzvoraussetzungen zuläßt. In bestimmten Fällen kann es für die Antragsteller aus technischen Gründen tatsächlich schwierig oder unmöglich sein, den genauen geographischen Ursprung allen für Züchtungszwecke verwendeten Materials auszuweisen.

9. Wenn daher ein Land im Rahmen seiner Gesamtpolitik entscheidet, einen Mechanismus zur Offenbarung der Herkunftsländer oder der geographischen Herkunft der genetischen Ressourcen bereitzustellen, sollte dieser nicht im engen Sinne als Voraussetzung für den Sortenschutz eingeführt werden. Ein von der Sortenschutzgesetzgebung getrennter Mechanismus, wie derjenige, der für die phytosanitären Erfordernisse angewandt wird, könnte einheitlich für alle Tätigkeiten bezüglich der Vermarktung der Sorten gelten, u. a. beispielsweise auch für die Saatgutqualität oder sonstige handelsbezogene Regelungen.

Auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung

10. Hinsichtlich der Anforderungen einer Erklärung, daß das genetische Material rechtmäßig erworben wurde, oder des Nachweises, daß die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung eingeholt wurde, unterstützt die UPOV die Grundsätze der Transparenz und des ethischen Verhaltens im Verlauf der Züchtungstätigkeit, und in dieser Hinsicht sollte der Zugang zu genetischem Material, das für die Entwicklung einer neuen Sorte verwendet wird, unter Beachtung des rechtlichen Rahmens des Herkunftslandes des genetischen Materials erfolgen. Das UPOV-Übereinkommen schreibt jedoch vor, daß das

² Hinweise auf das UPOV-Übereinkommen in diesem Dokument sind als Hinweise auf die jüngste Akte des UPOV-Übereinkommens (Akte von 1991) zu verstehen. Der vollständige Wortlaut des UPOV-Übereinkommens ist zu finden unter:

<http://www.upov.int/de/publications/conventions/1991/act1991.htm>

³ Die Frage der allgemein bekannten Sorten wird im UPOV-Dokument „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten“ (C(Extr.)/19/2 Rev.) weiter untersucht. Dieses Dokument ist zu finden unter: http://www.upov.int/de/about/key_issues.htm

Züchterrecht keinen weiteren oder anderen Voraussetzungen als denjenigen, die für die Erwirkung des Schutzes erforderlich sind, unterliegen sollte. Die UPOV merkt an, daß dies mit Artikel 15 des CBD übereinstimmt, der vorsieht, daß die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten liegt und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt. Ferner ist die UPOV der Ansicht, daß die für die Erteilung der Züchterrechte zuständige Behörde nicht überprüfen kann, ob der Zugang zu genetischem Material gemäß dem auf dieses Gebiet anwendbaren Recht erfolgte.

Zusammenfassung

11. Da die Rechtsvorschriften über den Zugang zu genetischem Material und die Rechtsvorschriften, die sich mit der Erteilung von Züchterrechten befassen, unterschiedliche Ziele verfolgen, ihr Geltungsbereich verschieden ist und sie eine jeweils andere Verwaltungsstruktur für die Überwachung ihrer Umsetzung voraussetzen, vertritt die UPOV die Ansicht, daß es angebracht sei, sie in verschiedene Rechtsvorschriften aufzunehmen, daß diese Rechtsvorschriften jedoch vereinbar sein und sich gegenseitig unterstützen sollten.

Vorteilsausgleich

Züchteraussnahme

12. Die UPOV wäre besorgt, wenn Mechanismen zur Beanspruchung einer Aufteilung der Erträge der mit der Erteilung der Züchterrechte beauftragten Behörde eine zusätzliche administrative Belastung und dem Züchter eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung bei der Nutzung geschützter Sorten für die weitere Züchtung auferlegen würden. Tatsächlich wäre eine derartige Verpflichtung zum Vorteilsausgleich mit dem im UPOV-Übereinkommen festgelegten Grundsatz der Züchteraussnahme unvereinbar, nach der Handlungen, die zum Zwecke der Züchtung anderer Sorten vorgenommen werden, nach dem UPOV-Übereinkommen keiner Einschränkung unterliegen und die Züchter der geschützten Sorten (Ursprungssorten) keinen Anspruch auf finanziellen Vorteilsausgleich gegenüber den Züchtern von Sorten haben, die aus den Ursprungssorten gezüchtet werden, ausgenommen im Falle der im wesentlichen abgeleiteten Sorten. Außerdem scheint es, daß ein Mechanismus für den Vorteilsausgleich in den Rechtsvorschriften zur Erteilung von Züchterrechten lediglich „geschützte“ Sorten belasten würde und, anstatt Anreizmechanismen zur Entwicklung neuer Sorten zu schaffen, die gegenteilige Wirkung erzeugen könnte, nämlich daß die Züchter keine neuen Sorten entwickeln oder keinen Schutz anstreben würden (was ein unsicheres Rechtsumfeld begünstigen würde).

13. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) nahm auf ihrer 31. Konferenz vom 3. November 2001 den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft an. Dieser Vertrag (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d Nummer ii) erkennt das Konzept der Züchteraussnahme insofern an, als die Züchter vom Vorteilsausgleich ausgeschlossen sind, wann immer ihre Erzeugnisse „für andere im Hinblick auf weitere Forschung und Züchtung ... ohne Einschränkung verfügbar sind“.

Landwirtschaft zur Selbstversorgung

14. Nebst der Züchteraussnahme und der Forschungsausnahme enthält das UPOV-Übereinkommen eine weitere zwingende Ausnahme für das Züchterrecht, nach der

sich das Züchterrecht nicht auf Handlungen im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken erstreckt. Daher sind die Tätigkeiten der Kleinbauern, wenn dies Handlungen sind, die zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, vom Geltungsbereich des Züchterrechts ausgeschlossen, und diese Landwirte können frei über geschützte neue Sorten verfügen.

Nachbauseaatgut

15. Die Bestimmung über „Nachbauseaatgut“ (auch bekannt als „Landwirteprivileg“) ist ein vom UPOV-Übereinkommen vorgesehener fakultativer Mechanismus für den Vorteilsausgleich, nach dem die UPOV-Mitglieder es Landwirten gestatten können, einen Teil des Ernteguts, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke des Anbaus einer weiteren Pflanze zu verwenden. Nach dieser Bestimmung können die Mitglieder der UPOV Lösungen wählen, die ihren landwirtschaftlichen Verhältnissen eigens angepaßt sind. Diese Bestimmung unterliegt jedoch einem angemessenen Rahmen und setzt voraus, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben, um sicherzustellen, daß ein anhaltender Anreiz für die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft vorhanden ist. Gewisse Mitglieder der UPOV wenden beispielsweise die Bestimmung über Nachbauseaatgut nur auf bestimmte Arten an oder schränken ihre Anwendung ein, indem sie Kriterien wie die Größe des Landwirtschaftsbetriebs oder das Produktionsniveau anwenden.

Zusammenfassung

16. Mechanismen für den Vorteilsausgleich sollten berücksichtigen, daß eine Beziehung der gegenseitigen Unterstützung bezüglich der wesentlichen Grundsätze des UPOV-Sortenschutzsystems notwendig ist, und sollten insbesondere der Züchterausschneide Rechnung tragen.

Schlußfolgerung

17. Die UPOV ist der Ansicht, daß die Pflanzenzüchtung ein grundlegender Aspekt der nachhaltigen Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen ist. Sie vertritt die Meinung, daß der Zugang zu genetischen Ressourcen eine unabdingbare Voraussetzung für einen nachhaltigen und wesentlichen Fortschritt in der Pflanzenzüchtung ist. Der Begriff der „Züchterausschneide“ im UPOV-Übereinkommen, nach dem Handlungen, die zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten unternommen werden, keiner Einschränkung unterliegen, spiegelt die Ansicht der UPOV wider, daß die weltweite Züchtergemeinschaft Zugang zu allen Formen von Züchtungsmaterial benötigt, um den größtmöglichen Fortschritt in der Pflanzenzüchtung zu erreichen und dadurch die Nutzung der genetischen Ressourcen zum Nutzen der Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern. Außerdem wohnen dem UPOV-Übereinkommen Grundsätze des Vorteilsausgleichs in Form der Züchterausschneide und weiterer Ausnahmen vom Züchterrecht inne, und die UPOV ist besorgt über andere Maßnahmen für den Vorteilsausgleich, die unnötige Hindernisse für den Züchtungsfortschritt und die Nutzung der genetischen Ressourcen einführen könnten. Sie ruft die *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe, ohne Einschränkung der Teilnahme, für Zugang und Vorteilsausgleich dringend dazu auf, dafür zu sorgen, daß die von ihr entwickelten Maßnahmen diese Grundsätze und somit auch das UPOV-Übereinkommen unterstützen.